



**ZEICHENERKLÄRUNG:**

- a) Für die Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB
  - Baugrenze
- Öffentliche Grünflächen mit folgenden Zweckbestimmungen:
- Parkplatz (öffentlich)
  - Kinderspielplatz
  - Sportplatz
  - Sportheim
  - Tennisplatz
  - Festplatz
  - Randbegrünung (vgl. Ziff. 1)
  - zu erhaltender Gehölzbestand
- b) Für die Hinweise
- bestehende Grundstücksgrenzen
  - 872 Flurnummer
  - bestehende Fernwasserleitung mit einem beidseitigen Schutzstreifen von je 2,50 m, dieser ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.
  - Regenüberlaufleitung
  - mögliches Überschwemmungsgebiet

**TEXTFESTSETZUNGEN:**

- 1) Mit den Baueingabeplänen für das Sportheim und die umgebenden Sportflächen ist ein Eingrünungsplan vorzulegen, der eine landschaftspflegerische befriedigende Eingrünung der Anlagen mittels rahmenden und gliedernden Baum- und Strauchpflanzungen aus standortheimischen Laubgehölzen aufzeigt.
- 2) Der große Parkplatz ist mit einer tragfähigen, wasserdurchlässigen Decke auszustatten. Die Fahr- und Standflächen sind durch eine Kennzeichnung in Form von Pflanzstreifen oder dgl. zu regeln. Der Parkplatz ist in einem weitläufigen Raster mit schattenspendenden hochstämmigen Laubbäumen zu überstellen.
- 3) Die Dachneigung des Sportheimes wird mit  $30^\circ \pm 5^\circ$  festgesetzt. Dachform - Satteldach
- 4) Zur Dacheindeckung sind rote Ziegel zu verwenden.
- 5) Die maximale Traufhöhe des Sportheimes darf 6,0 m über dem bestehenden Gelände nicht überschreiten.
- 6) Die Außenwände sollen nach Material, Struktur und Farbe als Einheit gestaltet werden. Holzverkleidungen sind zulässig.

**BEBAUUNGSPLAN** M 1:1000  
**„AM EUERBACHER WEG“**  
 GEMEINDE POPPENHAUSEN  
 ORTSTEIL KÜTZBERG  
 LANDKREIS SCHWEINFURT

Am Euerbacher Weg

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 14. Mai 1990 bis 15. Juni 1990 im Rathaus in Poppenhausen öffentlich ausgelegt.  
 Poppenhausen, den 18. Juni 1990



2. Bürgermeister

Die Gemeinde Poppenhausen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 25. Juni 1990 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.  
 Poppenhausen, den 25. Juni 1990



2. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften i.S. von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 30.07.1990 K1  
 Landratsamt  
 I.A.



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 10. Aug. 1990 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde -Post aus Poppenhausen-ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Poppenhausen während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird.  
 Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan inkraftgetreten (§ 12 Satz 4 BauGB).  
 Poppenhausen, den 10. August 1990



Bürgermeister

Aufgestellt: 5.11.1987  
 Kützberg, den 18.4.1988  
 GEÄNDERT: 26. APR. 1990

Hilmar Rehlein  
 Architekt BDB

Hilmar Rehlein  
 Architekt BDB - Diplom-Ingenieur (FH)  
 Am Bauholz 33 - 8721 Poppenhausen-Kützberg  
 Telefon 097 26/1811

